

Ein altes Testament

Autor(en): **Gehret, Christian / Marti-Wehren, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **22 (1960)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-243960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EIN ALTES TESTAMENT

Das hier abgedruckte Dokument steht im Testamentenbuch des Notars Christian Gehret, der zu Ende des 17. und in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts in Lauenen bei Saanen lebte.

Im Namen der Heiligen dreyeinigen, Ewigen, wahren, unveränderlichen Gottheit, Gottes deß Vatters, sohns und heiligen geists, amen.

Ich Caspar Zingri, Landtman zu Saanen, daselbst in der kilchhöri Louwinen säß- und wohnhafft, Thun khundt und für Mennegklich zu wüssen mit gegenwertigem Instrument, demnach und dieweilen ich oft und vielmahl und sonderlich aber bey diser Zeit wohlerwogen, Concideriert und betrachtet, mir auch ernstlich zu gemüt und Herten geführt hab, daß ich gleich allen anderen menschen in diser weld nicht bleibend, sonder der allgemeinen Sterblichkeit auch underworffen und nit allein in täglicher, sonder stündtlicher erwartung deß gewüssen zeitlichen Todts und ungewüssen stund desselben stechen muß, und allso Liechtlich mit meinem Letsten stündlin überfallen werden könte, Ehe und bevor ich derjenigen sachen, so mir Jetzunder ob- und angelegen, und nach meinem absterben gehalten haben will, gnugsame verordnung gethan. Damit ich aber solchem bezeiten vorkommen, und zur Zeit meiner von Gott dem allmechtigen mir aufferlegten sterbstund wegen meines zeitlichen guts und anderen weltlichen geschäftten halben an den geistlichen gedanken und Sorgen der Seeligkeit nicht verwirrt noch verhindert, sonder zu einem sölligen absterben desto bereit- und geschickter erfunden werde, Alß hab ich, der ich zwar nunmehr mit zimblichen alter erfüllt und bereits mit vielen Schwachheit beladen, dennoch aber, Gott seye dancket, stehend und gehendts Leibes, auch guter sinen und vernunft mich befinde, und auch weder mit kinderen noch kindtskinderen versechen, und hiemit Alß ein freyer Landtman diser Landtschafft, auß Crafft derselben habenden Freyheiten, all mein gut hinschenken, vergaben und vertestieren mag, wem und wohin ich will, dieses mein Gegenwertig Testament freyens willens, ungezwungen und ungetrungen, von niemand darzu genötiget noch angewisen, sonder auß meiner selbsteygenen bewegnuß gesetzt, gmacht und gordnet in worten, Punkten und articklen, wie hienach erleüteret und geschriben stah.

Namblich und deß ersten, so thun ich meine Seel hertzlich und wohl in die gnedige und barmhertzige Vatterhand Gottes, von welchem sie mir gegeben ist, den Leib aber der Erden alß dessen Mutter, worzu er nach Christlichem gebrauch ehrlich soll bestattet werden, anbefelhen.

Zum anderen dann mein zeitlich Haab und Gutt antreffend, so giben und vergaaben ich von demselben:

Erstlich meiner geliebten Ehe- und Haußfrauwen so dieselbige mich überleben wirt, namblich zwey Rindersweid an dem Blate-Berg, welche weyd sie Ihr Lebenlang nutzen und nießen und alles zum schleiß haben soll und mag, nach Ihrem absterben aber meinen Natürlichen Erben widerum zufallen und heimdienen soll. Item gaaben und giben ich ihr auch ein werschaffte khu, so ihr allsobald nach meinem absterben auß meiner verlassenschafft führ ihr Eygenthumblich gut soll zugestellt werden.

Zum zweiten, so ordnen und gaaben ich meinem Stieffsohn, dem Hanß Gander oder seinem Eheweyb der Ellßbet Zingri, alß welche mir Jederzeit viel Ehr, liebe und guthat erzeigt und bewisen, namblich mein habendes stückli gut in der Töuffe in Zil und march, wie ich selbiges hervor von Marti Gander erkoufft hab, sambt der darauffstehenden bescheüwrung und aller anderen darzu dienenden Rechtmäßigen zugehördt auch für sein frey und eygenthumblich gutt.

Zu driten vertestieren, gaaben und ordnen ich meines Bruders sel. sohn, dem Caspar Zingri, alls welcher mir auch Jederzeit vil Ehr, Liebe und getrüwe dienst erwisen und erzeigt hat, auch nach meinem nammen Caspar gnenet ist, namblich und deß ersten: Einen theil meiner Heimweyd, wie ich selbigen allda von der Stalldenmatten auff biß an Corichter Hanß Zingris gut am vorderen ohrt im Einzaun hab, sambt dem halbigen theil der Nöüwen Scheür, auch den halbigen theil deß oberen Scheürli bey dem Hauß und den halbigen theil deß Hauses allda. Denne so giben und gaaben ich Ihme auch mein Sibenthalmaad, wie selbiges mir Jetzunder allda in zil und march zustendig. Item auch ein Rindersweyd am Vorderen Treütlißberg, auch alles für sein ledig und Eygenthumblich gut.

Zum vierten, so giben und geben ich dem Marti Zingri, so auch gedacht meines bruders sel. Sohn ist, ein Rindersweyd auff dem Brüchlisberg, auch für sein eygenthumblich gutt.

Zum fünfften gaaben und ordnen ich dem Ulrich Zingri und Petter Zingri, Petters sel. söhnen, ein stücklin Land, so nechst under der Eyenweyd besonders außgemarchet gelegen und der Ritz genent ist, wie selbiges mir allda Jetzunder mit Holtz und veld zustendig ist.

Zum sechsten gaaben und giben ich meinem Bruder, dem Baltasar Zingri den andern halbigen theil deß Nöüwen Hauß in meiner Heimweid mit disem gedingen, daß solcher halbigte antheil Hauß Ihme sein Lebenlang unvertreiblich stehn und bleiben, und solches weder zu verkaufen noch sonst anderer gestalten zu verbrauchen kein gewalt nit haben solle.

Zum sibenden und letsten, so setzen und ordnen ich, und ist mein gantzlicher will, daß meinen gödtenden, so ich bey der heilligen Tauff gehebt, einem Jeden, so nach meinem absterben noch im Läben sein werdind, ein halber Tahler auß und von meiner verlassen schafft solle entrichtet werden.

Was dann mein übrig Ligendes und fahrendes zeitlich hab und gut antreffen und belangen Thut, selbiges soll nach meinem absterben denen Jenigen, so nach unserem Saanenlandtrechten von hier denzumahlen fueg und Recht darzu haben werden, Erblich hin- und zufahlen. Und ist also auch gantzlich mein will, meinung und Verstand, daß dise meine Testamentliche ordnung denen Jenigen gegabeten Persohnen, welche da ohne solche ordnung sonst meine Erben nach gedachtem Landtrechten sein möchten, weder dem einten noch dem anderen in übriger an mir habenden erbschaft gantzlich und allerdings ohnschedlich und unverhinderlich sein, und also solche vergabungen allsbald nach meinem absterben vor allen anderen erben und Legaten auß führ Ihr eigentumblich gut hinnehmen und beziehen sollen.

Allso und in solcher form, weiß und gestalt enden und beschließen ich zu anfangs ernambter Caspar Zingri diesere meine Testamentliche ordnung und Letsten willes-Erklärung, und ist nochmahlen gantzlich und Eigentlich mein will, meinung und verstand, daß nach meinem Tödtlichen Hienscheid derselben in allen stucken, Punckten und articklen fleisig nachkommen, gelebt und gehalten werde. Dan ich hiemit alle anderen, vor disem von mir gemachten Testament, Codicill, ordnung- und Vergaabungen gantzlich ungültig und Crafftloß gemacht und abgesprochen haben will. Jedoch wil ich mir harin heiter deutlich vorbehalten haben, daß ich disere meine Testamentliche ordnung auff mein heüt- oder morgendriges gutfinden und begehren, es seye in Cranckheit oder gesundheit, alldenweil ich noch bey gutem sinn und verstand bin, wohl und nach meinem gefahlen und guttuncken Enderen, minderen, mehren oder gantzlich absprechen möge. Wie aber solches nach meinem absterben in Gloubwürdiger Schrift oder gnugsamer Zeügen mund gsatzmäßig erfunden wirt, selbiges dan also gehalten werde.

Alles ehrbahrlich, auffrecht und ohne geferd in und mit Crafft disers Testaments, welches ich also durch endtsgemelten geschwornen schreiber meinem begehren gmäß hab verfertigen und mit desselben üblichen Signatur Subsignieren, underziehen und verwahren lassen. Und dan zu wahren gezeügen hab ich berufft und fleißig erbeten, welche Persohnen beygewohnt und von solcher Ehrbaren auffrichtigkeit diser gantzen Verhandlung zu zeügen wüssen, die Ehrsammen und wohlbescheidenen Meister Peter Schwitzgebel und Stephan Richenbach, heid Schusterhandtwercks und in Sanen Landmänner, in Lauwenen wohnhafft.

Beschechen allda in Lauwenen den 10. Septembris 1697.

Christian Gehret, Notar

(Mitgeteilt von Rob. Marti-Wehren)